

Geschäftsverzeichnisnr. 7584
Entscheid Nr. 136/2021 vom 7. Oktober 2021

ENTSCHEID

In Sachen: « Vorabentscheidungsantrag beim belgischen Verfassungsgerichtshof wegen Nichteinhaltung und auf Nichtigerklärung im Rahmen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung », erhoben von C.M.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und den referierenden Richtern T. Giet und S. de Bethune, in Vertretung der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 25. Mai 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Mai 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob C.M. einen « Vorabentscheidungsantrag beim belgischen Verfassungsgerichtshof wegen Nichteinhaltung und auf Nichtigerklärung im Rahmen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung ».

Am 2. Juni 2021 haben die referierenden Richter T. Giet und T. Merckx-Van Goey in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass der « Vorabentscheidungsantrag » offensichtlich unzulässig ist.

C.M. hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Beim Gerichtshof ist ein « Vorabentscheidungsantrag beim belgischen Verfassungsgerichtshof wegen Nichteinhaltung und auf Nichtigerklärung im Rahmen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung » anhängig gemacht worden.

Der « Antrag » bezweckt « die Aufhebung und Abänderung » von Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die Internierung » (nachstehend: Gesetz vom 5. Mai 2014), und der Kläger beantragt eine « Verfassungswidrigkeitserklärung » wegen Verletzung der auf Strafsachen anwendbaren, aus internationalen Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen.

B.2. In der durch Artikel 148 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 « über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » abgeänderten Fassung bestimmt der Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2014:

« Die Person, die sich einem forensisch-psychiatrischen Gutachten zu unterziehen hat, kann sich jederzeit von einem Arzt ihrer Wahl und einem Rechtsanwalt beistehen lassen. Sie

kann den gerichtlichen Sachverständigen ebenfalls alle für das Gutachten dienlichen Informationen des Pflegeerbringers ihrer Wahl schriftlich übermitteln. Dieser Pflegeerbringer wird vom Zweck des psychiatrischen Gutachtens in Kenntnis gesetzt.

Die gerichtlichen Sachverständigen befinden über diese Informationen, bevor sie ihre Schlussfolgerungen formulieren, und fügen ihrem Bericht diese Informationen bei ».

B.3. In seiner Klageschrift legt der Kläger drei Klagegründe dar, aus denen hervorgeht, dass er Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 beanstandet, insofern die Person, die sich einem forensisch-psychiatrischen Gutachten zu unterziehen hat, nicht von einem Rechtsanwalt unterstützt werden muss, was eine Verletzung der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 « über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs » darstellen würde (erster Klagegrund); der Betreffende bemängelt ebenfalls, dass es ihm nicht erlaubt worden sei, bei der polizeilichen Befragung oder bei den Vernehmungen im Rahmen des forensischen Gerichtsverfahrens von einem Rechtsanwalt oder einem Arzt seiner Wahl unterstützt zu werden, und ist der Meinung, dass seine Aussagen doppeldeutig niedergeschrieben worden seien, was gegen das strafrechtliche Legalitätsprinzip und die Rechte der Verteidigung und des kontradiktorischen Verfahrens verstoßen würde (zweiter Klagegrund); schließlich beantragt er eine Abänderung des Textes von Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, damit entweder diese nationale Bestimmung gemäß der « gemeinschaftlichen Verfahrensordnung » angewandt wird, oder bei den forensischen Vernehmungen auf Antrag des Rechtsbeistands oder des Betreffenden vor jeder Entscheidung im psychiatrischen Bereich audiovisuelles Material installiert wird (dritter Klagegrund). Der Betreffende erwähnt ebenfalls eine am 6. Mai 2021 eingereichte « Antragschrift im Dringlichkeitsverfahren wegen Nichteinhaltung und auf Nichtigkeitsklärung beim EuGH ».

B.4. Aufgrund des Artikels 142 Absatz 2 der Verfassung und der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigkeitsklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel sowie über diesbezügliche Vorabentscheidungsfragen, die von Rechtsprechungsorganen gestellt werden.

In diesen Bestimmungen werden die zwei Arten der Befassung des Gerichtshofes wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung festgelegt.

B.5. Insofern, als der vorliegende « Vorabentscheidungsantrag » als eine Vorabentscheidungsfrage zu betrachten wäre, wäre er unzulässig.

Aufgrund von Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung können nämlich nur Rechtsprechungsorgane den Gerichtshof mit Vorabentscheidungsfragen befassen. Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, über einen von einer Privatperson eingereichten « Vorabentscheidungsantrag » zu befinden.

B.6. Insofern, als der vorliegende « Vorabentscheidungsantrag » als eine Nichtigkeitsklage zu betrachten wäre, wäre er ebenfalls unzulässig.

Laut Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind die Klagen auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung nämlich nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht werden.

Im vorliegenden Fall wurde das Gesetz vom 5. Mai 2014 im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juli 2014 und das vorerwähnte Gesetz vom 4. Mai 2016, durch das Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 abgeändert wurde, im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 2016 veröffentlicht. Demzufolge war bei der am 26. Mai 2021 erfolgten Einreichung des vorliegenden « Vorabentscheidungsantrags » die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage vorgesehene Frist abgelaufen.

B.7. Im Übrigen fallen insofern, als sie als unabhängig von dem « Vorabentscheidungsantrag » anzusehen wären, die weiteren Anträge, die darauf abzielen, entweder die konkrete Anwendung von Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 auf die Situation des Klägers zu prüfen, oder den Text der in Rede stehenden Bestimmung aufzuheben und zu ersetzen, offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes, so wie sie in

Artikel 142 der Verfassung und im vorerwähnten Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegt ist.

B.8. Der vorliegende « Vorabentscheidungsantrag » ist demzufolge offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

erkennt für Recht:

Der « Vorabentscheidungsantrag beim belgischen Verfassungsgerichtshof wegen Nichteinhaltung und auf Nichtigerklärung im Rahmen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung » ist offensichtlich unzulässig.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût